

CHECKLISTE FÜR DIE VEREINBARUNG ZWISCHEN ARCHITEKT(INN)EN UND ARCHITEKTURFOTOGRAF(INN)EN VOR AUFTRAGSERTEILUNG

Die angeführten 4 Punkte sollen einen kurzen Überblick geben, was es bei einer Auftragsvergabe vorab abzuklären gilt. Denn nur durch klare Vereinbarungen zwischen Architekt(inn)en und Architekturfotograf(inn)en entsteht eine solide Basis für eine gute Zusammenarbeit und führt zu einem gemeinsam gewünschten Erfolg.

1. AUFGABE UND UMFANG DES AUFTRAGES

Definieren Sie präzise Aufgabe und Umfang der gewünschten Leistung (Lieferung) für ein zu fotografierendes Bauwerk:

- Außen-, Innen und Detailaufnahmen (Tageslicht/Dämmerung, spezielle Lichtsituationen etc.)
- Anzahl der Aufnahmen (digital oder analog)
- gewünschte Auflösung (z.B. 300dpi) jpg, tiff etc.)
- gewünschtes Format (z.B. jpg, tiff etc.)
- gewünschte Größe (in cm oder DIN)
- gewünschte Nachbearbeitung (Staubretusche, Bildbearbeitung)
- Aufsichtprint auf Fotopapier (Größe in cm oder DIN)
- Aufsichtprint auf andere Materialien (zb. Fine Art Print etc.)
- Aufkaschierung (z.B. auf Dibond, Aluminium etc.)

Lassen Sie sich beraten, welche digitalen Daten Sie für welchen Verwendungszweck benötigen (z.B. für die Website, für den Druck etc.).

Klären Sie auch vorher ab, ob der/die Fotograf(in) ein Archiv betreibt (analoge Archivierung und/oder digitale Datenspeicherung). Fotograf(inn)en sind nicht verpflichtet ein Archiv zu führen!

2. HONORAR

Lassen Sie sich vor Auftragserteilung einen Kostenvoranschlag für den von Ihnen gewünschten Leistungsumfang erstellen. Dieses Honorar kann auch als Pauschalhonorar definiert werden und sollte in detaillierter Auflistung folgendes beinhalten:

- Besprechung, Besichtigung, Terminvereinbarung und Vorbereitungen am Aufnahmeort u.ä.
- Den fotografischen Aufwand vor Ort inkl. An- und Abreisezeit
- Anzahl und Art der gewünschten Aufnahmen (digital, analog; Auflösung, Format, Größe)
- die Weiterverarbeitung des Bildmaterials (Nachbearbeitung, Ausbelichtung etc.)
- Spesen (Anfahrtskosten, Assistenz, Unterkunft, etc.)

Damit ein/e Architekturfotograf(in) einen exakten Kostenvoranschlag berechnen kann, ist vor allem die Anzahl der gewünschten Aufnahmen, die Art des Bauprojekts und der Standort bekannt zu geben. Im Idealfall tätigt der/die ArchitektIn mit dem/der FotografIn eine Baubegehung vor Ort. Hilfreich sind auch Planmaterialien mit Nordpfeil und „Baustellensnapshoots“ vom Ist-Zustand.

3. BILDNUTZUNGSRECHTE UND LIZENZGEBÜHREN

Klären Sie vor Auftragserteilung ab, wofür Sie die Fotografien verwenden wollen. Übliche Nutzungsarten sind z.B.: Nutzung für die eigene Website, Präsentationsmappen, Folder, Ausstellungen, Vorträge, eigene Buchpublikationen (Monografien), Postkarten und für die Pressearbeit. Definieren Sie auch die zeitliche und örtliche Dauer der Nutzung: z.B. Anzahl der Jahre, zeitlich und örtlich uneingeschränkt oder eingeschränkt.

Lassen Sie sich zusätzlich zum Kostenvoranschlag einen Vereinbarungsvertrag, welcher all die von Ihnen gewünschten Verwendungszwecke inkludiert, zusenden.

Üblicherweise erteilt ein/e Architekturfotograf(in) eine sogenannte Werknutzungsbewilligung (im Unterschied zum Werknutzungsrecht) für eine zeitlich (und örtlich) uneingeschränkte Nutzung der hergestellten Aufnahmen an den/die Auftraggeber(in). Diese beinhaltet auch die oben angeführten „üblichen Nutzungsarten“ und sind im Honorar inkludiert.

Nicht inkludiert sind die Weitergabe an bzw. die Nutzung durch Dritte, ausgenommen diese sind explizit definiert. Dazu zählt auch die Verwendung der Fotos als sogenannte „Pressefotos“ für Pressemedien (beinhaltet ausschließlich redaktionelle Beiträge; keine kommerzielle oder werbliche Nutzung durch Dritte).

Für die Nutzung von Fotos als Pressefotos fallen zusätzlich Lizenzgebühren an. Bei gewerblich tätigen Fotograf(inn)en gelten, sofern nicht anders vereinbart, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Auftragsaufnahmen) der Bundesinnung für Fotografen und des Rechtsschutzverbands der Fotografen Österreichs (RSV) als vereinbart.

Bei Einreichungen zu Architekturpreisen: Diese stellen de facto kein Problem dar, wenn das einreichende Architekturbüro auf den jeweiligen Einreichformularen des Auslobers („Verfassererklärung“) klar und deutlich bekannt gibt, wer der/die RechteinhaberIn der eingereichten Fotografien ist zB.: „*RechteinhaberIn der eingereichten Fotografien: © Vorname Nachname (URL für Copyright-Informationen: www.xxxxxx)*“.

4. HERSTELLERBEZEICHNUNG / NENNUNG DER URHEBER

So wie im Urheberrechtsgesetz festgeschrieben, ist jede Fotografie („Lichtbildwerk“) ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung urheberrechtlich geschützt. Dieser „Schutz“ regelt die Rechte eines/einer Urheber/in an seinem/ihrer geistigen Eigentum und deren Verwertung. Ein Passus davon ist das Recht auf Urheberbezeichnung (Herstellerbezeichnung) des/der Fotografen/Fotografin bei Veröffentlichung. Bei einem „Werk der Baukunst“ gewährt zwar die sogenannte „Freiheit des Straßenbildes“ das Recht Bauwerke zu fotografieren und diese Fotografien auch als eigenständige (urheberrechtlich geschützte) Werke uneingeschränkt zu verwerten, dennoch bleibt – wie auch bei einem Literaturzitat, das ebenfalls eine freie Werknutzung darstellt – dem/der Urheber(in) eines Bauwerkes das Recht auf Namensnennung.

Vereinbaren Sie vorab mit dem/der Fotografen/Fotografin ihrer Wahl, dass nicht nur bei jeder eigenen Verwendung (z.B. website des/der Fotograf(in), Ausstellungen etc.) der Fotografien ihres Bauwerks immer dessen Urheber (Name des/der Architekt(in), Eigennamen etc.) angeführt wird, sondern auch bei Weiterleitung an Dritte (Pressemedien, Verlage etc.). Viele Architekturfotograf(inn)en unterstützen ihre Auftraggeber durch ihre Kontakte zu Zeitschriften und Verlagen. Übliche Praxis ist es, das Architekturbüro vor der Weiterleitung zu informieren.

Detaillierte Informationen: siehe „Leitfaden Architekturfotografie“

Linkliste:

Ig-architekturfotografie: www.ig-archfoto.at/

BerufsfotografInnen Österreichs: www.fotografen.at/

Leitfaden Architekturfotografie: www.wien.arching.at/